



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2020 1301
Datum:	17.06.2020
Federführung:	51.1 Familien und Kinder
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Satzung für die Nutzung von Notbetreuungsangeboten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes innerhalb der Stadt Burgdorf

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Jugendhilfe und Familie	25.06.2020	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	07.07.2020	Vorberatung			
Rat	09.07.2020	Entscheidung			

Finanz. Auswirkungen in Euro		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Burgdorf beschließt, die Satzung für die Nutzung von Notbetreuungsangeboten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes innerhalb der Stadt Burgdorf in der sich aus der Anlage der Vorlage BV 2020 1301 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Pollehn)

Sachverhalt und Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 21.04.2020 zur Vorlage BV 2020 1236/1 wurden die Eltern mit Kindern in den Betreuungsformen Kindertagesstätten und Kindertagespflege von der Gebührensatzung in der Zeit der Betriebsuntersagung freigestellt. Auf eine Gebührensatzung für die Betreuung in einer Notgruppe wurde bisher verzichtet.

Nach anfänglich geringfügiger Inanspruchnahme sind mittlerweile die Betreuungszahlen kontinuierlich steigend.

Mit dem am 09.06.2020 von Land Niedersachsen öffentlich kommunizierten Plan zur weiteren Öffnung der Kinderbetreuung ist ab dem 22.06.2020 von einem eingeschränkten Normalbetrieb auszugehen. Grundsätzlich soll ab diesem Datum jedem Kind, welches vorher in einer Einrichtung betreut wurde, wieder eine Betreuung in der KiTa angeboten werden. Je nach personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten je Einrichtung und dem Anmeldeverhalten der Eltern ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt nahezu alle Kinder wieder in die Betreuung aufgenommen werden. Aktuell zeichnet sich ab, dass auch dieser Zustand vom Land jedoch nach wie vor als „Notbetreuungssituation“ geregelt wird und somit nach den bestehenden Gebührensatzungen der Stadt Burgdorf eine Gebührenerhebung nicht möglich ist.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr stellt einen Mittelwert aus den nach Einkommen gestaffelten Gebührensätzen der regulären Gebührenerhebung dar und wurde auf einen Stundensatz heruntergebrochen. Eltern, deren Kinder regulär von der Gebührenpflicht befreit waren, müssen auch für die Inanspruchnahme von Notbetreuung keine Gebühren zahlen.

Da in der Notbetreuung voraussichtlich auch künftig ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf betreut wird, ist eine Spitzabrechnung der individuellen Betreuungszeit erforderlich. Die Abrechnung wird rückwirkend monatsweise durchgeführt werden.

Neben den kommunalen Einrichtungen wurden bereits alle übrigen Träger von Kindertagesstätten in Burgdorf über eine mögliche Gebührenerhebung für die Notbetreuung unterrichtet. Alle Träger sind aufgefordert, bei Satzungserlass die entsprechenden Gebühren von den jeweiligen Sorgeberechtigten zu erheben.